

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG

Gliederung

	Seite
I. Vorbemerkungen	3
II. Bilanz	5
1 Auszubildende und Geförderte	5
1.1 Entwicklung der Zahl der Geförderten	5
1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	5
1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	6
1.4 Altersstruktur der Geförderten	7
1.5 Geförderte nach der Zahl der Geschwister	7
1.6 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters und der Mutter	8
1.7 Einkünfte der Eltern der Geförderten	9
1.8 Verteilung der monatlichen Nettoeinkommen	11
1.9 Deutsche Auszubildende im Ausland	11
1.10 Ausländische Auszubildende in Deutschland	12
2 Finanzaufwand und Förderungsbeträge	12
2.1 Entwicklung des Finanzaufwandes	12
2.2 Entwicklung der Bedarfssätze	13
2.3 Monatliche Förderungsbeträge	15

	Seite
III. Veränderungen der Grunddaten	17
1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	17
2 Einkommensentwicklung	17
3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten	17
4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	18
IV. Zeitpunkt und Umfang einer Anpassung	19
1 Zeitpunkt der Anpassung	19
2 Anhebung der Bedarfssätze	19
3 Anhebung des Betrages nach § 13 Abs. 2 a BAföG für die Kran- kenversicherung	20
4 Anhebung der Freibeträge	20
4.1 Freibeträge vom Einkommen	20
4.2 Freibeträge vom Vermögen	22
5 Anhebung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG	22
V. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung	23
VI. Finanzielle Auswirkungen	24

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft — II A 4 — 2483 — 9/78 — vom 8. November 1978.

Gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat die Bundesregierung die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz überprüft und den beigefügten Bericht dazu beschlossen, den ich Ihnen hiermit gemäß § 35 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersende.

Die in diesem Bericht empfohlenen Anpassungsmaßnahmen haben Eingang gefunden in den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG), den die Bundesregierung am 8. November 1978 beschlossen hat.

I. Vorbemerkungen

Aufgabenstellung

1. Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 ... alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten.“

2. Das Ergebnis ihrer ersten Überprüfung im Herbst 1973 hat die Bundesregierung am 13. Dezember 1973 dem Deutschen Bundestag vorgelegt (Drucksache 7/1440). Zum Ausgleich der dort beschriebenen Entwicklung wurden die seit 1971 geltenden Bedarfssätze und Freibeträge durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) zum 1. August 1974 für Schüler und zum 1. Oktober 1974 für Studierende um jeweils ca. 20 v. H. angehoben.

Die zweite, im Herbst 1975 fällige Überprüfung wurde durch Artikel 18 § 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) auf 1976 verschoben.¹⁾ Die Bundesregierung legte ihren zweiten Bericht nach § 35 BAföG daher am 29. Dezember 1976 dem Deutschen Bundestag vor (Drucksache 8/28). Die in diesem Bericht wiedergegebene — seit der Anpassung 1974 eingetretene — Entwicklung war Grundlage der Erhöhungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG) vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653). Darin wurden

— rückwirkend zum 1. April 1977 die Bedarfssätze für Studenten und Schüler um durchschnittlich 16 v. H. angehoben;

— vom 1. August 1977 an für Schüler und vom 1. Oktober 1977 an für Studierende alle Freibeträge der heranzuziehenden Einkommen um durchschnittlich 16 v. H. (der Freibetrag für das Elternpaar jedoch um 17,7 v. H., der Freibetrag für den alleinstehenden Elternteil um 18,7 v. H.) heraufgesetzt.

In beiden Berichten wurden zugleich die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG den Veränderungen in der Sozialversiche-

rung, insbesondere dem Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze angepaßt.

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die Bundesregierung im Herbst 1978 zum dritten Mal die im Bundesausbildungsförderungsgesetz festgesetzten Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die soziale Sicherung im Hinblick auf die seit 1977 eingetretene Entwicklung überprüft. Darüber unterrichtet sie den Deutschen Bundestag durch den hiermit vorgelegten Bericht.

Erweiterung des Berichts

3. In den bisherigen Berichten hat die Bundesregierung sich jeweils darauf beschränkt, die seit Inkrafttreten des Gesetzes bzw. seit der letzten Anpassung eingetretene Entwicklung der für die Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge etc. nach § 35 BAföG maßgeblichen Daten aufzuzeigen und darzustellen, welche Folgerungen ihrer Auffassung nach daraus zu ziehen sind.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre und der breiten kritischen Erörterung des Problems der *Verstetigung*²⁾ durch die Betroffenen, die Fraktionen des Deutschen Bundestages, die zuständigen Verbände sowie die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ist sie aber der Überzeugung, daß sie ihrem Auftrag besser gerecht wird, wenn sie in ihre Überlegungen auch den Zeitraum bis zur voraussichtlich nächsten Überprüfung einbezieht. Der hier vorgelegte Bericht ist entsprechend erweitert.

4. Seit dem Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind sieben Jahre vergangen. Angesichts dieser Zeitspanne und der gesammelten Erfahrungen erscheint es angezeigt, einen detaillierten Überblick über die Zusammensetzung des Kreises der Geförderten nach Ausbildungsstätten, Alter und Geschlecht sowie nach ihrer Herkunft (z. B. Berufs- und Einkommensgruppen der Eltern) zu geben. Einer solchen Bilanz sind freilich dadurch relativ enge Grenzen gesetzt, daß statistische Unterlagen im wesentlichen nur für die Faktoren vorhanden sind, die förderungsrechtlich für die Berechnung des Förderungsbetrages maßgebend und darum ohne besondere Erhebungen bekannt sind.

Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Höhe der Förderungsbeträge

5. Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags sowie die

¹⁾ Als Härteausgleich war in Artikel 18 § 3 des Haushaltsstrukturgesetzes ein Zuschlag von 10 v. H. des berechneten Förderungsbetrages vorgesehen.

²⁾ Vgl. Ausführungen zur Versteigerung unter IV.1.

Auswirkungen der Anhebung der vorgenannten Sätze und Beträge auf die Gesamtstruktur der Ausbildungsförderung ist in den 1973 und 1976 erstatteten Berichten eingehend dargelegt worden (vgl. jeweils unter II.). Unter Verweisung darauf beschränkt sich dieser Bericht auf folgende Zusammenfassung:

- Mit dem *Bedarfssatz* bestimmt der Gesetzgeber pauschal den Betrag, der dem Auszubildenden zur Deckung seiner Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stehen soll. Im Bundesausbildungsförderungsgesetz ist er differenziert nach der Art der Ausbildung und Unterbringung. Bei einer Ausbildung im Ausland und zur Vermeidung unbilliger Härten sind zusätzliche Leistungen vorgesehen (vgl. auch unten II. 2.2).

Die Anhebung der Bedarfssätze um den Vomhundertsatz der eingetretenen Steigerung der Lebenshaltungskosten führt zu einem Ausgleich des Preisanstiegs; eine reale Leistungsverbesserung für die Geförderten — etwa eine partielle Teilhabe an dem generellen Anstieg des Lebensstandards — setzt eine Erhöhung der Bedarfssätze um einen entsprechend höheren Prozentsatz voraus.

- Staatliche Ausbildungsförderung wird grundsätzlich *subsidiär* erbracht (§ 1 BAföG); darum sind auf die Bedarfssätze Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern — in dieser Reihenfolge — anzurechnen (§ 11 Abs. 2 BAföG).
- Mit den *Freibeträgen* bestimmt der Gesetzgeber pauschal Beträge vom Einkommen und Vermögen, die im Hinblick auf den eigenen Bedarf und vorrangige andere Verpflichtungen des Einkommensbeziehers oder Vermögensinhabers sowie zur Erhaltung eines Leistungsanreizes nicht zur Deckung des Ausbildungsbedarfs eingesetzt werden sollen. Bis zu einer bestimmten Höhe sind die Freibeträge „absolut“, d. h. bis zu dieser Höhe wird Einkommen voll anrechnungsfrei gestellt. Soweit das Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden diese absoluten Freibeträge übersteigt, bleibt es zu 25 v. H. anrech-

nungsfrei, zusätzlich für jedes unversorgte Kind um weitere 10 v. H. („relativer“ Freibetrag, § 25 Abs. 4 BAföG).

Die Anhebung der Freibeträge allein um den Vomhundertsatz der Steigerung der Lebenshaltungskosten führt ebenfalls lediglich zur Wiederherstellung der Situation im Zeitpunkt der letzten Anpassung. Nur soweit das Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, verbleibt dem Ehegatten und den Eltern auch in den Fällen ein realer Einkommenszuwachs, in denen der anrechnungsfreie Teil des übersteigenden Einkommens gemäß § 25 Abs. 4 BAföG („relativer“ Freibetrag, mindestens 35 v. H.) stärker steigt, als dies zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes für das der Familie verbleibende Gesamt-Netto-Einkommen nötig wäre.

- Bei der *Veränderung* der Bedarfssätze und Freibeträge sind *folgende Auswirkungen zu berücksichtigen*: Eine *isolierte* Anhebung der Bedarfssätze oder der Freibeträge oder ihre ungleichmäßige Anhebung verändert die Struktur des Kreises der Geförderten. So bedeutet eine isolierte Anhebung der *Bedarfssätze* faktisch eine wachsende Belastung aller Eltern, deren Einkommen die absolute Freibetragsgrenze übersteigt und somit teilweise auf die Förderung angerechnet wird. — Von einer isolierten Anhebung der *Freibeträge* gehen dagegen keine Wirkungen zugunsten der vollgeförderten Auszubildenden sowie ihrer Eltern und Ehegatten aus; sie bessert allein die Situation derjenigen Unterhaltsverpflichteten, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, also der Eltern der Teilgeförderten. Die Freibeträge sind freilich die gewichtigere Komponente, um dem Herausfallen von Auszubildenden aus der Förderung als Folge eines Anstiegs der Elterneinkommen vorzubeugen.

Eine *koordinierte* Anpassung beider Werte vermeidet Strukturveränderungen in der vorgenannten Art und führt — bei entsprechender Höhe der jeweiligen Anpassung — dazu, daß auf der einen Seite die Höhe der Leistung für die Auszubildenden und auf der anderen Seite die Belastung für die Familie bei gleicher Situation über die Jahre gleich bleiben.

II. Bilanz

1 Auszubildende und Geförderte

1.1 Entwicklung der Zahl der Geförderten

Die Leistungen nach dem BAföG sind in den sieben Jahren seit Bestehen dieses Gesetzes von einer zunehmenden Zahl von Schülern und Studenten in Anspruch genommen worden. Im Durchschnitt des Jahres 1972 wurden rd. 493 000 Schüler und Studenten gefördert, im Jahr 1978 sind es etwa 690 000.

Diese Entwicklung vollzog sich aber nicht kontinuierlich, da sie bestimmt war von

- der steigenden Zahl der Schüler und Studenten in förderungsfähiger Ausbildung (sowohl als Folge der vermehrten Inanspruchnahme dieser Bildungsmöglichkeiten als auch der gesetzlichen Erweiterungen des Förderungsbereiches),
- der Veränderung der sozioökonomischen Rahmendaten, d. h. vor allem der Einkommenssteigerungen, der Steuerminderungen und der Erhöhung des Kindergeldes sowie
- den Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der Geförderten

	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Schüler insgesamt ¹⁾ , Tsd.	750	800	858	1 080	1 110	1 127	1 273 ²⁾
Geförderte, Tsd.	223	240	250	320	305	300	346
Gefördertenquote, v. H.	29,7	30	29	29,6	27,5	26,6	27,2
Studenten insgesamt ³⁾ , Tsd.	606	675	736	792	830	860	887
Geförderte, Tsd.	270	300	310	345	320	310	343
Gefördertenquote, v. H.	44,6	44,4	42,1	43,5	38,6	36,1	38,8

¹⁾ Schüler in Ausbildungsstätten, deren Besuch nach dem BAföG in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden kann. Die Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

²⁾ Einbezogen sind die Schüler, die aufgrund des 5. BAföGÄndG zusätzlich berechtigt sind.

³⁾ Im Jahresdurchschnitt.

Die Zahl der geförderten Schüler ist im Laufe der Geltungsdauer stärker gestiegen als die der Studenten. Dieser Unterschied entspricht etwa dem Unterschied in der Entwicklung der Gesamtzahl der Schüler im Förderungsbereich und der Gesamtzahl der Studierenden im Hochschulbereich. Dies ist nicht allein mit einem Anstieg der Schülerzahlen zu erklären, sondern vor allem damit, daß seit 1971 stufenweise weitere Schülergruppen in den Förderungsbereich aufgenommen wurden. Die niedrigere Gefördertenquote bei Schülern gegenüber Studierenden erklärt sich daraus, daß der Bedarfssatz erheblich niedriger ist als für Studenten; entsprechend niedriger liegt die Einkommensgrenze, bei der ein Schüler aus der Förderung herauswächst.

Die — bei Schülern und Studenten etwa parallel verlaufende — Entwicklung der Gefördertenquote macht deutlich, daß einerseits stetige reale Einkommensverbesserungen zu einem Absinken der Quote führten und daß andererseits durch die Anpassun-

gen (Herbst 1974 und 1977) jeweils innerhalb des allgemeinen Absinkens wieder eine leichte Erhöhung erfolgte. Das folgte zwangsläufig daraus, daß die Anpassungen im wesentlichen nur den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausglich, während die Einkommen auch real stiegen.

1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Eine Aufteilung der Geförderten nach der Art der besuchten Ausbildungsstätte zeigt, daß das Schwergewicht bei den Auszubildenden an Gymnasien, Berufsfachschulen und Hochschulen liegt. Dabei wohnen während der Ausbildung über 92 v. H. der geförderten Gymnasiasten und fast 72 v. H. der Berufsfachschüler, aber nur 20 v. H. der Studenten bei den Eltern (vgl. Übersicht 2).

Übersicht 2

**Geförderte nach Art der Ausbildungsstätte
und der Unterbringung (1976)**

— Anteile in v. H. —

Ausbildungs- stättenart	Geförderte insgesamt	Davon wohnen während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasien	20,8	92,5	7,5
Abendrealschulen ..	0,1	56,5	43,5
Abendgymnasien ..	0,6	18,7	81,3
Kollegs	1,9	23,4	76,6
Berufsaufbauschulen	2,4	71,7	28,3
Berufsfachschulen ..	10,9	74,1	25,9
Fachoberschulen	6,6	81,0	19,0
Fachschulen ¹⁾	6,6	54,8	45,2
Wissenschaftliche Hochschulen und PH	35,8	17,2	82,8
Fachhochschulen	13,1	27,4	72,6
Kunsthochschulen ..	0,7	14,5	85,5
insgesamt	100,0	—	—

¹⁾ Einschließlich Akademien und Höhere Fachschulen**1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand ¹⁾**

Bei den Geförderten entspricht der Anteil der männlichen und weiblichen Auszubildenden etwa demjenigen bei der Gesamtheit aller Schüler und Studenten. Fast 51 v. H. aller geförderten Schüler sind weiblich, nahezu zwei Drittel der geförderten Studenten sind männlich. Bei den einzelnen Schul- und Hochschularten ergeben sich allerdings sehr unterschiedliche Anteilsätze. Sie entsprechen wiederum den Unterschieden im Anteil männlicher und weiblicher Auszubildender an diesen Ausbildungsstätten. Dabei ist in der Oberstufe des Gymnasiums und an Hochschulen festzustellen, daß der Anteil der Mädchen und Frauen an den Geförderten etwas geringer ist als der Anteil an der Gesamtzahl der Schüler und Studenten. Dies deutet daraufhin, daß unter Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen die Jungen eher als die Mädchen die Chance erhalten bzw. wahrnehmen, eine länger dauernde Ausbildung zu beginnen.

Verheiratet sind über 14 v. H. aller geförderten Studenten und, bedingt durch einen relativ hohen Anteil bei Abendschulen und Berufsaufbauschulen, fast 3 v. H. aller geförderten Schüler (vgl. Übersicht 3).

¹⁾ Die folgenden Daten zur Struktur der Geförderten beruhen im wesentlichen auf der Statistik für das Jahr 1976. Sie können jedoch nahezu unverändert auch für den gegenwärtigen Zeitpunkt unterstellt werden, da sich die hierfür maßgeblichen Sozialstrukturen nur langfristig verändern.

Übersicht 3

Geförderte nach Geschlecht und Familienstand (1976)

— Anteile in v. H. —

Ausbildungsstättenart	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	geschieden, verwitwet, getrennt lebend
Schulen insgesamt	49,2	50,8	96,7	2,8	0,5
davon Gymnasien	55,6	44,4	99,5	0,4	—
Abendschulen, Kollegs	56,5	43,5	82,8	13,2	3,9
Berufsaufbauschulen	70,4	29,6	89,9	8,2	1,9
Berufsfachschulen	25,9	74,1	98,6	1,2	0,2
Fachoberschulen	74,8	25,2	94,7	4,6	0,6
Fachschulen	27,3	72,7	93,8	5,3	0,8
Hochschulen insgesamt	65,1	34,9	84,0	14,3	1,7
davon Wissenschaftliche Hochschulen, PH	63,0	37,0	84,2	14,0	1,8
Fachhochschulen	76,1	23,9	83,1	15,3	1,5
Akademie und Kunsthochschulen	30,1	69,9	91,7	6,7	1,6
Schulen und Hochschulen insgesamt ..	57,1	42,7	90,3	8,6	1,1

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW), BAföG-Statistik 1976

1.4 Altersstruktur der Geförderten

An den Gymnasien und den Berufsfachschulen liegt das Schwergewicht bei Geförderten im Alter von 16 bis 21 Jahren, an den Berufsaufbauschulen, den Fachoberschulen und den Fachschulen bei Geförderten im Alter von 18 bis 22 Jahren und an den Hochschulen im Alter von 21 bis 26 Jahren (vgl. Übersicht 4).

Der 8. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) ist zu entnehmen, daß im Hochschulbereich die Geförderten im Durchschnitt jünger als ihre Vergleichsgruppe der Nichtgeförderten sind. Danach haben 55 v. H. von ihnen das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten (Nichtgeförderte 44 v. H.) und nur 10 v. H. sind 28 Jahre und älter (Nichtge-

förderte 18 v. H.)¹⁾. Das durchschnittlich geringere Lebensalter ist außer auf die zügigere Ausbildung²⁾ darauf zurückzuführen, daß nach den Bestimmungen des BAföG Auszubildende nach Überschreiten einer in der Förderungshöchstdauerverordnung festgelegten Semesterzahl Förderungsleistungen nicht mehr erhalten.

¹⁾ Vgl. 8. Sozialerhebung des DSW, 1978, S. 84.

²⁾ Vgl. Schriftliche Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des Abgeordneten Vogelsang (Plenarprotokoll 8/73 S. 5855 D): „Nach der HIS-Untersuchung erweist sich damit das überwiegend aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach dem BAföG finanzierte Studium als das durchschnittlich am schnellsten und reibungslosesten abgeschlossene Hochschulstudium.“

Übersicht 4

Geförderte nach Alter 1976

Ausbildungsstättenart Alter	Gymnasien		Abendsch./Kollegs		Berufsaufbausch.		Berufsfachsch.	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
unter 18	32,0	32,0	0,1	0,1	4,7	4,7	55,5	55,5
18 bis 20	51,0	83,0	3,2	3,3	26,8	31,5	29,7	85,2
20 bis 22	14,8	97,8	17,1	20,4	30,8	62,3	9,5	94,7
22 bis 24	1,4	99,2	29,5	49,9	17,5	79,8	3,0	97,7
24 bis 26	0,3	99,5	23,8	73,7	9,4	89,2	1,0	98,7
26 bis 28	0,2	99,7	13,4	87,1	5,5	94,7	0,6	99,3
28 bis 30	0,2	99,9	6,5	93,6	2,6	97,3	0,2	99,5
über 30	0,1	100,0	6,4	100,0	2,7	100,0	0,5	100,0

Ausbildungsstättenart Alter	Fachoberschulen		Fachschulen		Wiss. Hochschulen u. PH	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
unter 18	12,7	12,7	8,9	8,9	—	—
18 bis 20	31,7	44,4	45,0	53,9	2,6	2,6
20 bis 22	31,0	75,4	28,3	82,2	20,6	23,2
22 bis 24	13,7	89,1	8,5	90,7	28,3	51,5
24 bis 26	6,0	95,1	4,3	95,0	21,6	73,1
26 bis 28	2,7	97,8	2,3	97,3	13,4	86,5
28 bis 30	1,1	98,9	1,2	98,5	6,6	93,1
über 30	1,1	100,0	1,5	100,0	6,9	100,0

Ausbildungsstättenart Alter	Fachhochschulen		Akadem./ Kunsthochsch.	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
unter 18	0,1	0,1	11,1	11,1
18 bis 20	4,6	4,7	31,3	42,4
20 bis 22	18,6	23,3	20,8	63,2
22 bis 24	31,6	54,9	11,9	75,1
24 bis 26	24,7	79,6	9,6	84,7
26 bis 28	11,7	91,3	7,2	91,9
28 bis 30	4,5	95,8	3,8	95,7
über 30	4,2	100,0	4,3	100,0

1.5 Geförderte nach der Zahl der Geschwister

Von allen Geförderten hatten 1976 rd. 61 v. H. Geschwister, die bei der Festsetzung der Freibeträge nach § 25 BAföG zu berücksichtigen sind. Etwa 30 v. H. haben ein, 17 v. H. zwei, 8 v. H. drei und 6 v. H. vier oder mehr Geschwister.

Aus der 8. Sozialerhebung des DSW ergibt sich, daß geförderte Auszubildende im Durchschnitt mehr Geschwister haben als die Vergleichsgruppe der Nichtgeforderten¹⁾. Dies ist nicht dahin zu interpretieren, daß Familien mit niedrigem Einkommen in der Regel mehr Kinder haben als der Durchschnitt²⁾, sondern hat seinen Grund in den familienfreundlichen Frei-

¹⁾ Vgl. 8. Sozialerhebung des DSW, 1978, S. 84.

²⁾ Vgl. ebenda: „Das Statistische Bundesamt stellte im Gegenteil bereits 1964 fest, daß, im Schnitt der Gesamtbevölkerung gesehen, mit abnehmendem Einkommen des Vaters auch die Zahl der Kinder zurückgeht.“ Quelle: Wirtschaft und Statistik, 1964, Heft 2, S. 71 ff.

betragsregelungen. Sie bewirken, daß bei gleichem Einkommen die kinderreichere Familie eher bzw. in höherem Maße die wirtschaftlichen Leistungsvoraussetzungen des BAföG erfüllt. Einmal erhöht sich der absolute Freibetrag mit der Zahl der Kinder. Ferner bleiben nach § 25 Abs. 4 vom Einkommen der Eltern oberhalb des „absoluten“ Freibetrags 25 v. H. plus 10 v. H. je unversorgtem Kind anrechnungsfrei. Dadurch erhalten Familien mit mehreren Kindern Leistungen nach dem BAföG auch dann, wenn sie zu den mittleren und sogar höheren Einkommenschichten rechnen.

1.6 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters und der Mutter

Eine Aufgliederung der Geförderten in den einzelnen Arten von Ausbildungsstätten nach der zur Zeit der Antragstellung vom Vater und der Mutter eingenommenen beruflichen Stellung enthalten die Übersichten 5 und 6.

Übersicht 5

Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters (1976)

— in v. H. —

Ausbildungsstättenart	Vater ist				
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	nicht (mehr) berufstätig
(1) Gymnasium	30,9	24,6	12,9	15,7	15,9
(2) Abendschule, Kolleg	19,6	17,9	5,8	9,7	46,9
(3) Berufsaufbauschule	37,5	15,4	5,4	11,8	29,9
(4) Berufsfachschule	41,7	17,2	7,2	15,3	18,6
(5) Fachoberschule	36,2	19,6	7,8	13,4	23,0
(6) Fachschule	28,0	17,7	7,9	26,9	19,4
(7) Schulen insgesamt (Summe 1 bis 6)	33,2	20,6	9,6	16,3	20,3
(8) Wissenschaftliche Hochschule und PH	17,0	25,0	13,6	12,4	32,0
(9) Akademie und Kunsthochschule ..	24,5	22,4	11,5	17,0	24,6
(10) Fachhochschule	26,0	22,3	8,7	12,0	31,1
(11) Hochschulen insgesamt (Summe 8 bis 10)	19,3	24,2	12,3	12,4	31,8
(12) Insgesamt (Summe 1 bis 6 und 8 bis 10)	26,3	22,4	10,9	14,3	26,0

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1976

Übersicht 6

Geförderte nach der beruflichen Stellung der Mutter (1976)

— in v. H. —

Ausbildungsstättenart	Mutter ist				
	Arbeiterin	Angestellte	Beamtin	Selbständig	nicht (mehr) berufstätig
(1) Gymnasium	10,3	11,5	0,2	2,5	75,5
(2) Abendschule, Kolleg	8,6	12,6	0,4	2,1	76,3
(3) Berufsaufbauschule	15,4	9,6	0,1	2,4	72,5
(4) Berufsfachschule	13,1	8,9	0,1	2,3	75,6
(5) Fachoberschule	12,7	10,4	0,1	2,5	74,3
(6) Fachschule	11,1	9,8	0,2	4,6	74,3
(7) Schulen insgesamt (Summe 1 bis 6)	11,5	10,5	0,2	2,7	75,1
(8) Wissenschaftliche Hochschule und PH	7,5	15,0	0,4	2,8	74,3
(9) Akademie und Kunsthochschule ..	12,2	13,6	0,4	3,4	70,3
(10) Fachhochschule	10,8	12,8	0,2	2,6	73,6
(11) Hochschulen insgesamt (Summe 8 bis 10)	8,3	14,5	0,4	2,7	74,1
(12) insgesamt (Summe 1 bis 6 und 8 bis 10)	9,9	12,5	0,3	2,7	74,6

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1976

1.7 Einkünfte der Eltern der Geförderten

Für die Berechnung der Förderungsbeträge ist das Einkommen der Eltern von maßgeblicher Bedeutung. Übersicht 7 zeigt die durchschnittliche Höhe der Elterneinkünfte der 1976 Geförderten, geglie-

dert nach den Ausbildungsstättenarten. Die angegebenen Beträge stellen eine Mischung der Einkünfte in den Jahren 1973 und 1974 dar, je nachdem, ob der Bewilligungszeitraum des im Jahr 1976 Geförderten im Jahr 1975 oder 1976 begann.

Übersicht 7

Einkünfte ¹⁾ der Eltern der 1976 Geförderten

	insgesamt		davon			
	Anteil der Geförderten	Durch- schnittl. Betrag pro Kopf	Voll- förderungs- anteil	Durch- schnittl. Betrag pro Kopf	Teil- förderungs- anteil	Durch- schnittl. Betrag pro Kopf
	— v. H. —	— DM —	— v. H. —	— DM —	— v. H. —	— DM —
Gymnasium						
Einkünfte der Eltern	79,6	22 456	32,7	15 955	67,3	25 615
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	3,4	19 132	30,0	13 364	70,0	21 601
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	6,0	9 160	16,9	7 713	83,1	9 455
Abendrealschule						
Einkünfte der Eltern	46,9	19 764	42,9	15 720	57,1	22 808
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	6,5	19 741	36,5	17 044	63,5	21 289
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	8,5	11 565	34,4	8 761	65,6	13 033
Berufsaufbauschule						
Einkünfte der Eltern	63,5	20 285	41,6	15 525	58,4	23 670
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	5,8	18 613	31,7	13 678	68,3	20 900
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	9,8	9 611	26,1	7 997	73,9	10 182
Berufsfachschule						
Einkünfte der Eltern	74,4	20 539	41,6	15 728	58,4	23 972
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	4,7	18 158	33,2	13 280	66,8	20 585
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	7,3	8 952	20,5	7 457	79,5	9 338
Fachoberschule						
Einkünfte der Eltern	72,5	20 917	37,0	15 334	63,0	24 202
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	5,1	18 673	30,9	13 093	69,1	21 166
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	8,7	9 420	20,5	7 962	79,5	9 796
Fachschule						
Einkünfte der Eltern	63,0	21 881	32,9	14 769	67,1	25 366
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	4,2	19 894	26,3	13 407	73,7	22 204
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	6,8	10 486	19,7	7 671	80,3	11 176
Wissenschaftliche Hochschule einschließlich Pädagogische Hochschule						
Einkünfte der Eltern	69,4	24 924	27,4	15 843	72,6	28 357
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	4,9	22 353	25,0	13 197	75,0	25 410
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	10,4	11 716	27,9	7 431	72,1	13 373
Fachhochschule						
Einkünfte der Eltern	69,2	22 528	33,2	16 183	66,8	25 676
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	5,1	20 880	27,7	14 142	72,3	23 467
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	10,3	10 657	24,5	7 525	75,5	11 672
Akademie und Kunst- hochschule						
Einkünfte der Eltern	70,1	23 984	29,7	15 440	70,3	27 603
Einkünfte des Vaters ²⁾ ..	4,7	21 866	22,3	13 071	77,7	24 452
Einkünfte der Mutter ²⁾ ..	8,9	11 128	26,7	7 829	73,3	12 509

Quelle: BMW, BAföG-Statistik 1976

¹⁾ Jahresgesamtbetrag der Einkünfte nach EStG vor Abzug der Steuern und der pauschalierten Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 BAföG.²⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben.

1.8 Verteilung der monatlichen Nettoeinkommen ¹⁾

Über die Verteilung der Einkommen liegen detaillierte Daten aus der Förderungsstatistik nicht vor. Die Auswertung einer Stichprobe aus den im ersten Halbjahr 1976 Geförderten zeigt, daß das monatliche Nettoeinkommen der Eltern, das in diesem Fall weitgehend für das Jahr 1973 galt, bei 50 v. H. aller

Geförderten unter 1 310 DM und bei 10 v. H. über 2 190 DM lag. Während der mittlere Wert für Schüler und Studenten annähernd gleich war, lag das Nettoeinkommen der Eltern bei 10 v. H. der geförderten Schüler über rd. 1 900 DM, bei 10 v. H. der geförderten Studenten über rd. 2 350 DM (vgl. Übersicht 8).

Übersicht 8

Verteilung der monatlichen Nettoeinkommen der Eltern der 1976 Geförderten

Nettoeinkommen in DM	Schüler		Studenten		insgesamt	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
kein Einkommen	13,7	13,7	11,0	11,0	12,3	12,3
unter 1 000	18,7	32,4	25,8	36,8	22,4	34,7
1 000 bis 1 250	13,7	46,1	8,7	45,5	11,1	45,8
1 250 bis 1 500	19,5	65,6	13,9	59,4	16,6	62,4
1 500 bis 1 750	17,7	83,3	13,6	73,0	15,6	78,0
1 750 bis 2 000	7,1	90,4	9,7	82,7	8,4	86,4
2 000 bis 2 250	4,0	94,4	5,6	88,3	4,8	91,2
2 250 bis 2 500	2,8	97,2	5,2	93,5	4,4	95,6
über 2 500	2,8	100,0	6,5	100,0	4,7	100,0

Quelle: BMW

¹⁾ ¹/₁₂ des Jahresnettoeinkommens i. S. des BAföG (nach Abzug der Steuern und der Vorsorgepauschalen gemäß § 21 Abs. 2 BAföG).

1.9 Deutsche Auszubildende im Ausland

Ausbildungsförderung wird nach den §§ 5 und 6 BAföG auch Auszubildenden geleistet, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Ausbildung befinden. § 5 BAföG regelt die Förderung der Auszubildenden, die aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland gehen, um dort eine Ausbildungsstätte zu besuchen. § 6 BAföG regelt die Förderung von deutschen Auszubildenden, die ihren

ständigen Wohnsitz im Ausland haben und dort auch ausgebildet werden.

In der Übersicht 9 ist die Zahl der Geförderten ausgewiesen, die in den Jahren 1974 bis 1977 Ausbildungsförderung nach § 5 BAföG erhalten haben. Nach der Ausgabenentwicklung in den Jahren 1975, 1976 und 1977 hat die Zahl der Auslandsgeförderten zugenommen, insbesondere derer, die mit dem Inlandsatz zeitweise in den USA studieren.

Übersicht 9

Förderung gem. § 5 BAföG von Auszubildenden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten in			
	1974	1975	1976	1977
Belgien	63	107	149	210
Bulgarien	0	1	1	1
CSSR	2	5	6	2
Dänemark	31	26	26	16
Finnland	6	3	1	2
Frankreich	404	468	463	702
Großbritannien	357	516	514	517
Irland	4	2	2	3
Island	4	3	0	0
Italien	80	95	138	180
Jugoslawien	2	4	0	3
Niederlande	25	42	58	83
Norwegen	1	2	2	4
Österreich	147	188	206	243
Polen	5	11	11	3
Portugal	4	3	4	4
Rumänien	6	35	60	113
Schweden	6	1	1	1
Schweiz	345	292	324	331
Spanien	20	28	12	14
UdSSR	3	0	1	2
Ungarn	1	2	2	2
USA	10	42	139	165
Afrika, Asien (einschl. Türkei)	2	5	15	18
Australien und Ozeanien	2	15	22	19
insgesamt	1 530	1 896	2 157	2 638

¹⁾ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen**1.10 Ausländische Auszubildende in Deutschland**

Im Geltungsbereich des Gesetzes werden nicht nur deutsche Auszubildende, sondern unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 8 BAföG) auch ausländische Auszubildende gefördert. Für das Jahr 1978 ist davon auszugehen, daß rd. 4 000 ¹⁾ ausländische Studenten und rd. 3 000 ¹⁾ ausländische Schüler in Deutschland Ausbildungsförderung erhalten.

¹⁾ Schätzungen BM/BW**2 Finanzaufwand und Förderungsbeträge****2.1 Entwicklung des Finanzaufwandes**

Der jährliche finanzielle Gesamtaufwand von Bund und Ländern hat sich von 1972 bis 1978 um rd. 75 v. H. auf etwa 2,8 Mrd. DM erhöht. Übersicht 10 zeigt den Verlauf der Entwicklung, die geprägt ist durch die Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge 1974 und 1977 sowie durch die Zunahme des Berechtigtenkreises vor allem in den Jahren 1974, 1975 und 1978. Vom 1. Oktober 1971 bis 30. September 1978 wurden von Bund und Ländern insgesamt 15,4 Mrd. DM für Ausbildungsförderung nach dem BAföG aufgewendet.

Übersicht 10

Entwicklung des Finanzaufwandes

— in Millionen DM —

	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978 ¹⁾
Schüler insgesamt	527	570	616	917	888	910	1 000
davon Bund	342	370	400	596	577	591	650
Studenten insgesamt	1 070	1 180	1 235	1 710	1 550	1 610	1 800
davon Bund	696	767	803	1 112	1 008	1 047	1 170
insgesamt	1 597	1 750	1 851	2 627	2 438	2 520	2 800
davon Bund	1 038	1 137	1 203	1 708	1 585	1 638	1 820

¹⁾ Errechnet nach dem erwarteten Haushalts-Ist des Bundes.

2.2 Entwicklung der Bedarfssätze

Der Bedarf des einzelnen Auszubildenden wird der Höhe nach nicht individuell ermittelt, das Gesetz sieht vielmehr Pauschalsätze vor. Diese sind differenziert nach der Art der Ausbildung und unter dem Gesichtspunkt, ob der Auszubildende bei seiner Familie oder außerhalb seines Elternhauses wohnt.¹⁾ Für besondere Aufwendungen (z. B. Familienheimfahrten, Internatsunterbringung, Lern- und Arbeitsmittel, Unterkunftszuschuß), die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, können zusätzliche Beträge nach der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV)²⁾ geleistet werden. Wird die Ausbildung im Ausland durchgeführt, so wird nach der Verordnung über die Leistung von Zuschlägen zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (ZuschlagsV)³⁾ regelmäßig zu dem Bedarf ein Zuschlag geleistet. Hierdurch sollen die höheren Lebenshaltungskosten, die im Ausland typischerweise anfallen, gedeckt sowie Kaufkraftunterschiede ausgeglichen werden. Zusätzlich werden die notwendigen Studiengebühren sowie die Kosten der Fahrt an den Ausbildungsort als Ausbildungsförderung geleistet.

Neben der Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden den Auszubildenden oder ihren Eltern aus öffentlichen Mitteln in sehr unterschiedlicher Form weitere Leistungen erbracht. Auf einige sei hier ausdrücklich hingewiesen: das Kindergeld, die Zuschüsse zur Krankenversicherung, der Versicherungsschutz bei Unfällen, die Bezuschussung der Mensen, die Tarifgestaltung für Auszubildende bei öffentlichen Verkehrsmitteln und kulturellen Einrichtungen.

Ermittlung des Bedarfs der Auszubildenden: Die Festsetzung der Bedarfssätze des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erfolgte 1971 nach den Erfahrungswerten der Förderung nach dem Honnefer Modell. Mit den seither vorgenommenen Anhebungen der Bedarfssätze war eine Prüfung der Frage, ob die Höhe des einmal festgelegten Bedarfssatzes den studentischen Erfordernissen noch entspricht, nicht verbunden. Aus diesem Grund ist wiederholt

gefordert worden, einen auf die spezifischen Bedürfnisse der Auszubildenden zugeschnittenen *Warenkorb* zu ermitteln.

Der Zusammensetzung eines solchen Warenkorbs stehen jedoch methodische Schwierigkeiten entgegen: Er wird im allgemeinen an dem tatsächlichen Ausgabeverhalten der jeweiligen Personengruppe (Arbeitnehmer mit mittlerem Einkommen, Rentner, Sozialhilfeempfänger) orientiert, der ein bestimmtes Einkommen zur Verfügung steht. Er setzt zudem die Betrachtung einer geschlossenen Wirtschaftseinheit, z. B. eines bestimmten Haushaltstyps, voraus. Eine sich an der Ausgabenstruktur einer wirtschaftlichen Einheit orientierende Erhebungsmethode ließe eine gesonderte Bestimmung der für den Auszubildenden erfolgten Ausgaben allenfalls in sehr beschränktem Umfang zu. Dies gilt auch für solche Auszubildende, die während ihrer Ausbildung nicht bei ihren Eltern untergebracht sind, da diese Tatsache nur selten zu einer vollständigen Lösung der Auszubildenden von dem gemeinsamen Familienbudget führt. Zu denken ist hierbei insbesondere an Ferienzeiten und an die Heimfahrten am Wochenende.

Zudem ist der — wie vorbeschrieben nach dem tatsächlichen Verbraucherverhalten bei bestimmten Einkommen gebildete — Warenkorb nicht geeignet, die Höhe des Betrages zu bestimmen, der als Sozialleistung zur Deckung der Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlich ist. Eine solche Verfahrensweise würde letztlich dazu führen, daß die staatlichen Förderungsleistungen nicht durch den eigentlichen Bedarf und damit die Beschränkung auf das Erforderliche, sondern durch das Konsumverhalten der Betroffenen selbst bestimmt würde. Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung auch davon abgesehen, den vom DSW entwickelten sogenannten Zentralwert zu verwenden, da auch er von den Verbrauchsgewohnheiten der Auszubildenden bestimmt ist. Gleichzeitig lassen aber die Sozialerhebungen des DSW, die seit Inkrafttreten des BAföG durchgeführt wurden (7. Sozialerhebung 1973, 8. Sozialerhebung 1976), erkennen, daß der Bedarfssatz nach dem BAföG auch etwa dem entspricht, womit die Mehrzahl der allein auf private Unterstützung angewiesenen Studenten auskommt.

Auf der anderen Seite liegt die Problematik einer detaillierten quasi staatlichen Bedarfsbestimmung für die Auszubildenden auf der Hand. Die Bundesregierung ist unabhängig von der für diesen Bericht vorgenommenen Prüfung damit befaßt, einen geeigneten Verfahrensweg zur Lösung des vorgenannten Problems zu finden.

Die Entwicklung der Bedarfssätze seit Inkrafttreten des BAföG ist der Übersicht 11 zu entnehmen.

¹⁾ Der erhöhte Bedarfssatz wird auswärtig untergebrachten Schülern allerdings nur gewährt, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BAföG).

²⁾ HärteV vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3630)

³⁾ ZuschlagsV vom 18. November 1971 (BGBl. I S. 1826)

Übersicht 11

Entwicklung der Bedarfssätze 1971 bis 1977 ¹⁾

Ausbildungsstätte	gesetzliche Grundlage	1971	1974	1977
1. Weiterführende allgemeinbildende Schule, Berufsfachschule, Fachoberschule (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) ..	— zu Hause § 12 (1) 1 — auswärtige Unterbringung § 12 (2) 1	160 320	200 380	235 440
2. Fachoberschule (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule ..	— zu Hause § 12 (1) 2 — auswärtige Unterbringung § 12 (2) 2	320 380	380 460	440 530
3. Fachschule, Abendgymnasium, Kolleg	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 1 auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 2	280 40 320 280 120 400	350 40 390 350 130 480	400 50 450 400 150 550
4. Höhere Fachschule, Akademie, Fachhochschule, Kunsthochschule, Hochschule	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 1 auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 2	300 40 340 300 120 420	370 40 410 370 130 500	430 50 480 430 150 580
Krankenversicherung	§ 13 (2 a)			12
Fahrtkosten	§ 13 (3)	30	30	35

¹⁾ Zum Ausgleich von Härten wurde nach Artikel 18 § 3 des Haushaltsstrukturgesetzes ein Zuschlag von 10 v. H. des berechneten Förderungsbetrages für alle Bewilligungszeiträume vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 1975 begannen. Diese Regelung entfiel mit der Anhebung der Bedarfssätze durch das 4. BAföGAndG am 1. April 1977.

Die Förderung erfolgt im Sekundarbereich als *Zuschuß*, im Tertiärbereich in der Regel als *Zuschuß und Grunddarlehen*. Das Grunddarlehen bildet den Sockel des Förderungsbetrages und liegt bei 130 DM für bei den Eltern wohnende Studenten und bei 150 DM für auswärts untergebrachte Studenten. Soweit der monatliche Förderungsbetrag über diesen Sockel nicht hinausgeht, erfolgt die Förderung ausschließlich als Darlehen (vgl. § 17 Abs. 2 BAföG ²⁾).

²⁾ Die Bestimmungen über Grund- und Zusatzdarlehen in § 17 BAföG haben dazu geführt, daß 1976 27 v. H. und 1978 rd. 35 v. H. der Leistungen im Hochschulbereich als Darlehen erbracht wurden.

Erfolgt ein Fachrichtungswechsel oder der Abbruch einer Ausbildung nach dem Ende des zweiten Semesters, so wird Ausbildungsförderung für die andere Ausbildung ebenso wie für eine Zweitausbildung, wenn überhaupt (es müssen die besonderen Voraussetzungen erfüllt sein), so in der Regel als Darlehen (*Zusatzdarlehen*) geleistet. Dasselbe gilt bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer wegen erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung (vgl. § 17 Abs. 3 BAföG).

Die Entwicklung der Höhe der Grunddarlehensbeträge an den monatlichen Bedarfssätzen ist der Übersicht 12 zu entnehmen.

Übersicht 12

Entwicklung der Anteile der Grunddarlehen an den Bedarfssätzen für Studierende 1974 bis 1977

Studierende	1974	1976	1977
1 monatliches Grunddarlehen in DM			
1.1 bei Eltern wohnend	70	110	130
1.2 auswärts untergebracht	80	130	150
2 Anteil des Grunddarlehens an den Bedarfssätzen			
2.1 bei Eltern wohnend			
— Bedarfssatz DM	410	410	480
— Anteil in v. H. ...	17,1	26,8	27,1
2.2 auswärts untergebracht			
— Bedarfssatz DM	500	500 ¹⁾	580
— Anteil in v. H. ...	16,0	26,0	25,9

¹⁾ Der Härtezuschlag nach Artikel 18 § 3 Haushaltsstrukturgesetz (vgl. oben Fußnote S. 3) ist in diese Darstellung nicht aufgenommen.

2.3 Monatliche Förderungsbeträge

Im Jahr 1978 erhalten etwa 37 v. H. der geförderten Schüler und etwa 38 v. H. der geförderten Studenten den vollen Bedarfssatz. Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag beträgt 1978 für Schüler rd. 260 DM, für Studenten annähernd 450 DM monatlich. Die Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge seit Inkrafttreten des BAföG ist der nachstehenden Übersicht 13 zu entnehmen:

Übersicht 13

Durchschnittlicher monatlicher Förderungsbetrag
— in DM —

	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Schüler	200	195	210	235	240	255	260
Studenten	340	325	340	405	400	435	447

Die Höhe der Förderungsbeträge, die an die Auszubildenden der einzelnen Bedarfssatzgruppen geleistet wurden, ergibt sich aus Übersicht 14. Danach erhält im Jahr 1978 z. B. die Hälfte aller geförderten Schüler, für die ein Bedarfssatz von 235 DM gilt, über 190 DM monatlich, knapp ein Viertel erhält unter 120 DM. Die Hälfte der geförderten, auswärts untergebrachten Studenten (Bedarfssatz 580 DM) erreichen eine Förderung von über 533 DM, zwei Drittel über 420 DM. Diese Zahlen zeigen, daß das Schwergewicht der Förderung bei Voll- und hoher Teilförderung liegt, der Umfang der Förderungsfälle mit niedriger Teilförderung bei allen Auszubilden-

den — unabhängig von der Art der besuchten Ausbildungsstätte — relativ niedrig ist.

Dieses Bild entspricht nicht voll der Verteilung der Einkommen bzw. der Stärke der jeweiligen Einkommensgruppen in der Gesamtbevölkerung. Es ist vielmehr zu vermuten, daß von einer bestimmten Grenze des Elterneinkommens ab potentiell Teilgeforderte keinen Antrag auf Ausbildungsförderung stellen. Zu einem großen Teil dürften diese Auszubildenden nicht wissen, daß sie einen Anspruch oder wieder einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben.

Übersicht 14

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge 1978

Förderungsbetrag monatlich DM	Gymnasium, Berufsfachschule BGJ etc.		Fachoberschule, Berufsaufbauschule etc.		Fachschule, Abendgymnasium, Kolleg		Wissenschaftliche Hochschule, PH, Fachhochschule	
	w o h n t		w o h n t		w o h n t		w o h n t	
	bei Eltern Bedarfssatz 235	nicht bei Eltern Bedarfssatz 440	bei Eltern Bedarfssatz 440	nicht bei Eltern Bedarfssatz 530	bei Eltern Bedarfssatz 450	nicht bei Eltern Bedarfssatz 550	bei Eltern Bedarfssatz 480	nicht bei Eltern Bedarfssatz 580
	v. H. kum.	v. H. kum.	v. H. kum.	v. H. kum.	v. H. kum.	v. H. kum.	v. H. kum.	v. H. kum.
bis 120	23,7	4,5	5,7	1,1	5,2	1,8	8,4	3,9
bis 180	46,5	7,3	14,6	2,2	9,2	2,8	13,4	7,5
bis 240	90,9	7,3	19,2	2,2	13,7	4,1	24,1	12,8
bis 300	98,2	12,3	26,9	5,0	23,6	7,1	30,7	18,3
bis 360		12,3	39,7	34,8	33,2	11,9	44,6	24,3
bis 420		30,2	53,7	39,7	43,1	19,4	54,3	33,4
bis 480		59,2	95,6	48,9	91,6	25,5	64,8	42,5
bis 540		89,5		67,5	99,7	34,9	100	50,7
bis 600		97,4		95,2	100	78,0		77,8
bis 660						98,1		100
50 v. H. der Geförderten je Bedarfsgruppe erhielten monatlich über DM	190	461 ¹⁾	406	495	447	555 ²⁾	389	533

¹⁾ Daß der Förderungsbetrag für 50 v. H. der Geförderten hier die Höhe des gesetzlichen Bedarfssatzes übersteigt, hat seinen Grund in den Leistungen nach der HärteV (z. B. für die Internats- und Fahrkosten), die über den Regelbedarfssatz hinaus erbracht werden. Die Zahl der Geförderten, die diesen Bedarfssatz erhalten, ist freilich sehr gering.

²⁾ Daß der Förderungsbetrag für 50 v. H. der Geförderten hier die Höhe des gesetzlichen Bedarfssatzes übersteigt, hat seinen Grund in dem hohen Anteil der elternunabhängig und damit regelmäßig voll Geförderten und zusätzlich darin, daß auch diese Auszubildenden Leistungen nach der HärteV (insbesondere den Zuschlag bei hohen Wohnkosten) über den Regelbedarfssatz hinaus erhalten. Auch hier ist die absolute Zahl der Geförderten, die diesen Betrag erhalten, sehr gering.

III. Veränderungen der Grunddaten

1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

Die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung für die Jahre 1978 bis 1981 ist der Übersicht 15 zu entnehmen.

Übersicht 15

Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

	Berechtigte im Jahresdurchschnitt			
	1978	1979	1980	1981
	— in Tsd. —			
Schüler (incl. Berechtigte nach dem 5. BAföGÄndG)	1 273	1 501	1 600	1 544
Studenten	887	908	932	952

Quelle: BMBW

2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge usw. gemäß § 35 BAföG ist u. a. auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen.

Nach § 24 BAföG sind für die Anrechnung des Einkommens der Unterhaltsverpflichteten die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend, für die Förderung im Schul- bzw. Studienjahr 1979/80 somit die Einkommensverhältnisse im Jahr 1977.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung war bei der zweiten Anhebung der Freibeträge durch das 4. BAföGÄndG 1977 der Entwicklung bis zum Jahre 1975 Rechnung zu tragen; nunmehr ist maßgeblich die Entwicklung in den Jahren 1976 und 1977. Die in diesem Zeitraum eingetretene Einkommensentwicklung der durchschnittlichen Brutto- und Netto-lohn- und -Gehaltssummen je beschäftigten Arbeitnehmer ist der Übersicht 16 zu entnehmen.

Gemäß § 21 BAföG gilt als Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der für den Berechnungszeitraum zu leistenden Steuern und pauschalierten

Vorsorgebeträge. Zwar ist dieser Einkommensbegriff nicht identisch mit dem hier zu betrachtenden Nettoeinkommensbegriff aus der amtlichen Statistik, der die durchschnittliche Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer wiedergibt; er kommt diesem aber weitgehend nahe, so daß er zu Vergleichszwecken herangezogen werden kann. Übersicht 16 zeigt, daß das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen 1977 um 10,3 v. H. über dem von 1975 lag.

Übersicht 16

Einkommensentwicklung ¹⁾

Jahr	durchschnittl. Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer		durchschnittl. Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer	
	DM monatlich	Zuwachs v. H.	DM monatlich	Zuwachs v. H.
1975	1 868	7,1	1 355	7,2
1976	1 999	7,0	1 409	4,3
1977	2 137	6,9	1 495	5,7
1978	2 255	5,5 ²⁾	1 595	6,5 ²⁾
1979	2 390	6,0 ²⁾	1 700	6,5 ²⁾
Zuwachs 1977/75		14,4		10,3
Zuwachs 1979/77		11,8		13,7

¹⁾ Quelle: AS 5—6/1978

²⁾ Schätzungen des BMWi vom August 1978

3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten

§ 35 BAföG schreibt auch die Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten vor. Wie im ersten und zweiten Bericht nach § 35 BAföG werden auch hier zur Messung der Teuerungsdaten folgende Indices herangezogen:

- „Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern“ für die Förderungsbeträge von Schülern und Studenten. [Einen speziellen Preisindex für die Lebenshaltung dieser Zielgruppe gibt es in der amtlichen Statistik nicht. Es wird davon ausgegangen, daß der diesem Index zugrunde liegende Warenkorb (vgl. hierzu auch oben II. 2.2) im Vergleich mit den anderen zur Verfügung stehenden Indices den Lebensbedingungen der Auszubildenden am nächsten kommt.]
- „Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen“ zur Berücksichtigung der Veränderungen des Realwerts der Eltern- und Ehegatteneinkommen.

Die Entwicklung dieser beiden Indices seit der letzten Anhebung 1977 ist Übersicht 17 zu entnehmen. Ebenfalls in diese Darstellung ist die voraussichtliche Entwicklung der Indices bis September 1979 mitaufgenommen, da diese zum Zeitpunkt der neuen Anpassung von Bedarfssätzen und Freibeträgen als Grundlage für die Höhe der Anpassungsraten heranzuziehen ist.

Übersicht 17

**Entwicklung der Lebenshaltungskosten ¹⁾
für den Zeitraum von 1977 bis 1979**

Zeitraum	Index für	
	2-Personen- haushalt von Renten- und Sozialhilfe- empfängern	4-Personen- Arbeitnehmer- haushalt mit mittlerem Einkommen
	1970 = 100	
März 1977	145,9	144,3
September 1977 ..	146,7	145,7
September 1978 ..	149,4	148,8
September 1979 ..	153,9 ²⁾	153,3 ²⁾
Zuwachsrates i. v. H.		
März 1977/ September 1979 ..	5,5 v.H.	6,2 v.H.
September 1977/ September 1979 ..	4,9 v.H.	5,2 v.H.

¹⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt

²⁾ Zuwachsrates 3,0 v. H. gegenüber Vorjahresmonat

4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Den Beschlüssen der Bundesregierung über den Entwurf des Bundeshaushalts 1979 und über den Finanzplan bis 1982 liegt eine doppelte Zielsetzung zugrunde:

— Einerseits muß die Finanzpolitik einen Beitrag leisten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung, um die Beschäftigungs- und Wachstumschancen zu steigern. Die dadurch bedingte expansive Haushaltspolitik, verbunden mit den beschlossenen steuerlichen Erleichterungen, führt zwangsläufig zu einer höheren Neuverschuldung und steigenden Tilgungs- und Zinslasten.

— Andererseits muß gleichzeitig — soweit wie möglich — die Konsolidierung des Bundeshaushalts vorangebracht werden. Die Zuwachsrates der Ausgaben ab 1980 liegen deshalb unter denen des angenommenen durchschnittlichen Wachstums des Bruttosozialprodukts von jährlich 7 v. H.

Übersicht 18

	1978	1979	1980	1981	1982
Gesamtausgaben — in Mrd. DM —	188,7	204,6	217,2	288,0	238,0
Steigerung gegenüber Vorjahr in v. H.	10,4	8,4	6,0	5,0	4,5

Die notwendige expansive Finanzpolitik führt aus heutiger Sicht im Jahr 1979 zu einer deutlich höheren Nettokreditaufnahme des Bundes, die bis 1982 nur relativ langsam abgebaut werden kann. Eine ähnliche Entwicklung ist auch für den Bereich des öffentlichen Gesamthaushalts (= im wesentlichen Bund, Länder und Gemeinden) festzustellen.

Übersicht 19

	1978	1979	1982
	— in Mrd. DM —		
Nettokreditaufnahme des Bundes	30,8	35,5	29,9
Finanzierungsdefizit des öffentlichen Gesamthaushalts	47,5	58,0	knapp unter 50,0

Nur über ein kräftigeres Wirtschaftswachstum und eine zunehmende Beschäftigung wird es möglich sein, das Tempo der Konsolidierung zu beschleunigen. Dies wird bei der künftigen Entwicklung konsumtiver Ausgaben zu berücksichtigen sein.

IV. Zeitpunkt und Umfang einer Anpassung

1 Zeitpunkt der Anpassung

Zuletzt sind die Bedarfssätze im Frühjahr 1977 auf der Grundlage des 1976 erstatteten Berichts angepaßt worden. Es liegt im Rahmen des in § 35 BAföG vorgeschriebenen zweijährigen Turnus, daß nunmehr im Herbst 1978 die Bundesregierung über die von ihr unternommene Prüfung berichtet und daß die danach erforderliche Neufestsetzung durch ein Änderungsgesetz im Herbst 1979 vollzogen wird.

Verstetigung: Das geltende Förderungsrecht (§ 35 BAföG) sieht die Überprüfung und ggf. Anpassung von Freibeträgen und Bedarfssätzen in zweijährigem Abstand vor. Tatsächlich lagen die bisher vorgenommenen Anpassungen zeitlich weiter auseinander. Da die der Berechnung der BAföG-Förderung zugrunde gelegten Einkommen sich jährlich ändern — der Abstand zwischen dem Förderungsjahr und dem Jahr der für die Förderung relevanten Einkommen beträgt konstant zwei Jahre — haben die in § 35 BAföG vorgesehenen und naturgemäß noch stärker die bisher vorgenommenen Anpassungen zu größeren Schwankungen sowohl in der Zahl und Quote der Geförderten als auch in der Höhe der Förderungsbeträge geführt. Ein Auszubildender erhält bei wachsendem Familieneinkommen, — auch wenn das Einkommen im Realwert unverändert bleibt — zunächst höhere, dann niedrigere, dann wieder höhere Förderungsbeträge oder er zählt zunächst zu den Geförderten, dann zu den Nichtgeforderten und dann wiederum zu den Geförderten.

Das bisherige Anpassungsverfahren hat bei den Eltern vielfach zu spürbaren wirtschaftlichen Belastungen und bei ihnen sowie den Auszubildenden selbst dazu geführt, daß ein mehrjähriger Ausbildungsgang ein schwer zu kalkulierendes wirtschaftliches Risiko darstellt. Der durch die allgemeine Diskussion hervorgerufenen Bedeutung dieses Problems der sog. „Verstetigung“ für die Betroffenen wird nach Auffassung der Bundesregierung durch ihren Vorschlag Rechnung getragen, eine abschlagsweise Erhöhung in den Jahren vorzunehmen, in denen eine exakt er-

mittelte Anpassung nicht stattfindet. In dem darauf folgenden Änderungsgesetz wird dann — entsprechend der bisherigen Verfahrensweise — die Anpassung gemäß den gesetzlichen Maßgaben ermittelt und hierbei die Abschlagserhöhung in Ansatz gebracht werden. Zum ersten Mal wird eine solche pauschale Zwischenanpassung der Freibeträge sowie der in § 21 Abs. 2 BAföG genannten Höchstbeträge für den Herbst 1980 vorgesehen (vgl. unter IV. 4. 1).

2 Anhebung der Bedarfssätze

Derzeit (Stichtag: 15. September 1978) liegen die Lebenshaltungskosten des hier zugrunde zu legenden „2-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern“ 2,4 v. H. über denjenigen bei der letzten Anpassung der Bedarfssätze am 1. April 1977. Eine Anhebung der Bedarfssätze zum 1. August 1979 für Schüler und zum 1. Oktober 1979 für Studenten um diesen Vomhundertsatz würde nur den Preisanstieg bis zur Vorlage dieses Berichts ausgleichen, nicht aber — entsprechend der bisherigen Verfahrensweise — die Entwicklung bis zur Änderung der Bedarfssätze mit einbeziehen. Daher ist die Entwicklung der Lebenshaltungskosten bis zum 1. August bzw. 1. Oktober 1979¹⁾ zu prognostizieren. Unter Berücksichtigung auch der anderen nach § 35 maßgeblichen Faktoren, Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der finanzwirtschaftlichen Situation ist daher eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 v. H. zum Herbst 1979 geboten und ausreichend. Die Nennung dieses Satzes soll nicht bedeuten, daß eine lineare Anhebung aller Bedarfssätze um diesen Vomhundertsatz beabsichtigt ist; einzelne Bedarfssätze werden ihrer besonderen Bedeutung entsprechend stärker angehoben. Vergleiche hierzu Übersicht 20.

¹⁾ Zugrunde gelegt wird der geschätzte Wert per 15. September 1979.

Übersicht 20

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag DM	Vorschlag 1979 DM
1. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschule, Fachoberschule (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	— zu Hause § 12 (1) 1	235	260
	— auswärtige Unterbringung § 12 (2) 1	440	465
2. Fachoberschule (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule	— zu Hause § 12 (1) 2	440	465
	— auswärtige Unterbringung § 12 (2) 2	530	560
3. Fachschule, Abendgymnasium, Kolleg	zu Hause:		
	Grundbetrag § 13 (1) 1	400	425
	für Unterkunft § 13 (2) 1	50	50
		450	475
	auswärtige Unterbringung:		
	Grundbetrag § 13 (1) 1	400	425
	für Unterkunft § 13 (2) 2	150	160
		550	585
4. Höhere Fachschule, Akademie, Fachhochschule, Kunsthochschule, Hochschule	zu Hause:		
	Grundbetrag § 13 (1) 2	430	460
	für Unterkunft § 13 (2) 1	50	50
		480	510
	auswärtige Unterbringung:		
	Grundbetrag § 13 (1) 2	430	460
	für Unterkunft § 13 (2) 2	150	160
		580	620
Krankenversicherung	§ 13 (2 a)	12	14

3 Anhebung des Betrages nach § 13 Abs. 2 a BaföG für die Krankenversicherung

Gemäß § 13 Abs. 2 a BaföG erhöht sich für Auszubildende an Hochschulen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind oder die nach § 8 des Gesetzes für die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Zuschuß des Bundes haben, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung bisher um 12 DM. Nach § 381 a Abs. 1 RVO bewirkt eine Anhebung der Bedarfssätze in § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BaföG gleichzeitig eine Anhebung des Krankenversicherungsbeitrages, da er 5 v. H. dieses Bedarfssatzes, der als Grundlohn gilt, beträgt. Damit die Auszubildenden nicht mit der Anhebung dieses Beitrages voll belastet werden, wird im Rahmen der Anhebung der übrigen Förderungsleistungen auch eine Anhebung des in § 13 Abs. 2 a geregelten Zuschusses zur Krankenversicherung auf 14 DM erforderlich.

4 Anhebung der Freibeträge

4.1 Freibeträge vom Einkommen

Die Freibeträge vom Einkommen sowohl des Auszubildenden wie seines Ehegatten als auch die — im Mittelpunkt des Interesses stehenden — Freibeträge vom Elterneinkommen sind zuletzt im Herbst 1977 angehoben worden. Es ist daher die Entwicklung von September 1977 bis September 1979 ¹⁾ zu berücksichtigen.

Derzeit (Stichtag: 15. September 1978) ist ein Anstieg der Lebenshaltungskosten des primär zugrunde zu legenden „4-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen“ für den Zeitraum seit der letzten Anhebung von 2,1 v. H. zu verzeichnen. Eine Anhebung der Freibeträge zum 1. August 1979

¹⁾ geschätzter Wert per 15. September 1979

für Schüler und zum 1. Oktober 1979 für Studenten um diesen Vomhundertsatz würde nur den Preisanstieg bis zur Vorlage dieses Berichts ausgleichen, nicht aber — entsprechend der bisherigen Verfahrensweise — die Entwicklung bis zur Änderung der Freibeträge miteinbeziehen. Daher ist — wie bei den Bedarfssätzen — die Entwicklung der Lebenshaltungskosten bis zum 1. August bzw. 1. Oktober 1979¹⁾ zu prognostizieren. Unter Berücksichtigung auch der anderen nach § 35 maßgeblichen Faktoren, nämlich die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation ist daher eine Anhebung der Freibeträge um durchschnittlich 6 v. H. zum Herbst 1979 geboten und ausreichend; dabei wird hier ähnlich verfahren wie bei der Anhebung der Bedarfssätze: Einzelne Beträge werden ihrer spezifischen Bedeutung wegen stärker angehoben (vgl. hierzu Übersicht 21). In

diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der reale Einkommenszuwachs durch den Anrechnungsmechanismus des § 25 Abs. 4 BAföG zu einem nicht unerheblichen Teil bereits anrechnungsfrei gestellt wird. Im Regelfall verbleibt danach den Eltern etwa die Hälfte des realen Einkommenszuwachses.

Zum Herbst 1980 hält die Bundesregierung in Anbetracht

— der Grunddaten und der erwarteten Entwicklung der Lebenshaltungskosten, Einkommen und finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation sowie

— der besonderen Bedeutung der Freibeträge für eine stetige, dem Auszubildenden und seinen Eltern vorausberechenbare Förderungsleistung

eine abschlagsweise Erhöhung der Freibeträge um 3 v. H. für notwendig.

Übersicht 21

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen

	derzeitige Freibeträge DM	Vorschlag	
		1979 DM	1980 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend) § 25 (1) 1	1 130	1 220	1 270
2. Grundfreibetrag bei Doppelverdienern § 25 (2)	180	180	185
3. Grundfreibetrag für andere alleinstehende Elternteile § 25 (1) 2	760	830	870
4. Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung § 25 (3) 1	70	80	80
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 25 (3) 2 a	280	300	310
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahre § 25 (3) 2 b	370	390	400
Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der			
7. — Gymnasium, Berufsfachschule usw. § 23 (1) 1 a	120	120	125
8. — Fachoberschule, Abendhauptschule usw. § 23 (1) 1 b	180	180	185
9. — Fachschule, Abendgymnasium usw. § 23 (1) 1 c	240	240	250
10. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend) § 23 (1) 2	400	400	420
11. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens 1 Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet § 23 (1) Satz 2	570	600	620
12. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden § 23 (1) 3 ..	280	300	310
13. Freibetrag von der Waisenrente § 23 (4)	180	180	180
	120	120	120

¹⁾ geschätzter Wert per 15. September 1979

4.2 Freibeträge vom Vermögen

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG) vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653) ist die Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in den §§ 26 bis 29 BAföG neu geregelt worden. Danach wird nur noch das Vermögen des Auszubildenden individuell angerechnet. Die Anrechnung des Vermögens des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden erfolgt dagegen in pauschalierter Form: Sein Bedarf gilt als gedeckt, wenn eine dieser Personen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes im Geltungsbereich des Gesetzes Vermögensteuer zu entrichten hatte (§ 26 Abs. 2 BAföG).

Die sich mittelbar aus dem Vermögensteuerrecht ergebenden Freibeträge vom *Vermögen des Ehegatten und der Eltern* des Auszubildenden, die 70 000 DM für jede zur Veranlagungsgemeinschaft rechnende Person tragen, sind großzügig bemessen. Aus der seit Inkrafttreten der Neuordnung am 1. Juli 1977 eingetretenen Entwicklung ergeben sich keine Gründe, die eine Lösung der Vermögensanrechnung von der steuerrechtlichen Regelung und die Festsetzung abweichender Freibeträge als notwendig oder gerechtfertigt erscheinen ließen.

Die Freibeträge vom *Vermögen des Auszubildenden* betragen nach § 29 Abs. 1 BAföG

- für ihn selbst 6 000 DM
- für seine Ehegatten 2 000 DM
- für jedes Kind 2 000 DM.

Nach § 29 Abs. 3 BAföG bleibt zur Vermeidung unbilliger Härten ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei.

Die Festsetzung der vorgenannten Freibeträge ist 1977 an dem Gedanken orientiert worden, dem Auszubildenden grundsätzlich den vollen Einsatz seines verwertbaren Vermögens für seine Ausbildung zu-

zumuten. Die Freibeträge wurden ausgerichtet an den Freibeträgen für die Einsetzung des Vermögens in § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529), geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1974 (BGBl. I S. 1292). Die vorgenannten sozialhilferechtlichen Vermögensfreibeträge sind seit 1977 nicht geändert worden. Es ist auch aus den ersten Erfahrungen beim Vollzug der neuen Vermögensanrechnungsregelung oder aus einer wesentlichen Veränderung der nach § 35 BAföG maßgeblichen Prüfungsfaktoren kein Grund für eine Veränderung der Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden ersichtlich.

5 Anhebung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG

Seit der letzten Anpassung der *Vomhundertsätze* im Herbst 1977 an die bis dahin erfolgten Veränderungen haben sich nur geringfügige Veränderungen der Beitragssätze für die Pflichtmitglieder zur gesetzlichen Krankenversicherung ergeben; auch werden z. Z. keine allgemeinen Beitragssatzsteigerungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für die nahe Zukunft erwartet. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung haben sich die Beitragssätze überhaupt nicht verändert. Danach ist eine Veränderung der geltenden Vomhundertsätze nicht vorzusehen.

Dagegen müssen die in § 21 Abs. 2 BAföG genannten *Höchstbeträge* unter Berücksichtigung der veränderten Beitragsbemessungsgrenzen für die Sozialversicherung angehoben werden. Die neu berechneten Höchstbeträge sind der Übersicht 22 zu entnehmen.

Die in dieser Übersicht ausgewiesenen Höchstbeträge für 1980 sind unter Zugrundelegung der erwarteten Beitragsbemessungsgrenzen berechnet. Der Vomhundertsatz ist auch für 1980 unverändert.

Übersicht 22

Vomhundertsätze und Höchstbeträge in § 21 Abs. 2 BAföG — 1979 und 1980 ¹⁾

	derzeitig	Anpassung 1979	Anpassung 1980
1. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	19 v. H. 7 400 DM	19 v. H. 8 300 DM	19 v. H. 8 800 DM
2. Nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer	13 v. H. 4 600 DM	13 v. H. 4 900 DM	13 v. H. 5 200 DM
3. Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungsspflicht befreite Arbeitnehmer	33 v. H. 12 700 DM	33 v. H. 14 300 DM	33 v. H. 15 000 DM
4. Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nicht-erwerbstätige	13 v. H. 4 600 DM	13 v. H. 4 900 DM	13 v. H. 5 200 DM

¹⁾ berechnet nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

V. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung

1. Der Beirat für Ausbildungsförderung hat sich auf seiner Sitzung am 29. September 1978 in München mit der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge des Bundesausbildungsförderungsgesetzes befaßt. In seiner Stellungnahme hat er zu den Bedarfssätzen u. a. ausgeführt:

„Seit Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Jahre 1971 sind die Bedarfssätze ausschließlich entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten angehoben worden. Durch diese Verfahrensweise bleiben die Auszubildenden von der bei allen anderen Bevölkerungskreisen eingetretenen Steigerung des allgemeinen Lebensstandards der Ernährung, Kleidung, Unterkunft und Freizeitgestaltung völlig ausgeschlossen.“ Dies kann nach Ansicht des Beirates nicht andauern: „Eine Erhöhung der Bedarfssätze, die wiederum lediglich dem Ausgleich des Anstiegs der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung am 1. April 1977 dient, reicht daher nicht aus; die Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards muß bei der Bemessung der Bedarfssätze der Auszubildenden berücksichtigt werden.“

Hinsichtlich des Bedarfssatzes der im Elternhaus wohnenden Schüler sieht der Beirat ein besonderes Problem: „Der für sie in § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG vorgesehene Bedarfssatz ist extrem niedrig bemessen, er deckt nur knapp die Hälfte des tatsächlichen Bedarfs. Er muß daher überproportional angehoben werden und sollte baldmöglichst die Höhe des Freibetrages für über 15 Jahre alte Jugendliche in nicht förderungsfähiger Ausbildung erreichen. Der Ausschluß der Auszubildenden, die sich in einer förderungsfähigen Ausbildung befinden, von der Sozialhilfe durch das Haushaltsstrukturgesetz des Bundes hat das Problem der mangelnden Versorgung der Schüler seit 1976 erheblich verschärft.“

Zu den Freibeträgen hat der Beirat u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Auch bei den Freibeträgen ist durch die seit 1971 vorgesehenen Erhöhungen im wesentlichen allein der Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgeglichen worden. Die Eltern waren damit gezwungen, sowohl den allgemeinen wie auch den durch besondere Leistungen erzielten realen Einkommenszuwachs fast vollständig für die Ausbildung ihrer Kinder einzusetzen. Wie die geförderten Auszubildenden blieben damit auch deren Eltern weithin vom allgemeinen Anstieg des Lebensstandards ausgeschlossen. Dieser Tatbestand wiegt angesichts

der langen Dauer der ausreichend qualifizierenden Ausbildungen um so schwerer.“

„Die Zukunftssicherung des Staates und der Gesellschaft wird dadurch in einem — nach Auffassung des Beirates — unverhältnismäßigen Maße einem Teil der Bevölkerung aufgelastet, nämlich den Eltern, deren Kinder sich in einer qualifizierenden Ausbildung befinden. Die Eltern bezahlen diese Leistung mit einem oft vieljährigen Absinken ihres Lebensstandards gegenüber den anderen Bürgern. Besonders betroffen sind hier die Eltern, die untere und mittlere Einkommen beziehen, sowie die Eltern, die gleichzeitig mehrere Kinder in Ausbildung haben. Der Beirat stellt hier einen empfindlichen Mangel an sozialem Ausgleich fest.“

Der Beirat hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Problems der Verstetigung hervorgehoben; sie werde zu einer merklichen Entlastung der Eltern führen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen¹⁾ war der Beirat der Auffassung, „daß

- für außerhalb des Elternhauses untergebrachte Studenten ein Bedarfssatz von 700 DM angemessen, ein solcher von 620 DM dagegen völlig unzureichend ist; auch in Anbetracht der finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation ist die Festsetzung eines Bedarfssatzes von mindestens 650 DM geboten;
- für bei den Eltern untergebrachte Schüler mindestens ein Bedarfssatz von 275 DM anzusetzen ist.“

Zu den Freibeträgen hat der Beirat ausgeführt, eine ausgeglichene Verteilung der Belastung durch die Ausbildungskosten werde nur dann erreicht, wenn die Elternfreibeträge und zugleich der Vomhundertsatz, zu dem das die absoluten Freibeträge übersteigende Elterneinkommen zusätzlich anrechnungsfrei gestellt werde, spürbar angehoben würden. Er halte „daher eine Anhebung

- a) des Freibetrages für das Elternpaar auf 1 300 DM,

¹⁾ Der Beirat hat in diesem Zusammenhang erneut auf seine frühere Forderung hingewiesen, die erforderlichen Ausgaben der Auszubildenden für Unterkunft, Lebensunterhalt und Studienkosten zu ermitteln. Nur so werde eine solide Basis für eine indexgebundene Fortschreibung geschaffen. Hilfsweise hat er sich für diese Stellungnahme auf die Ermittlungen des Deutschen Studentenwerks gestützt.

- b) des Freibetrages für den alleinstehenden Elternteil auf 880 DM,
- c) des Vomhundertsatzes nach § 25 Abs. 4 auf 30 für die Eltern bei einem unveränderten Vomhundertsatz von 10 für jedes unversorgte Kind
- für notwendig“.

2. Zur Stellungnahme des Beirates

Die Bundesregierung hat im Grundsatz die beiden wesentlichen Gedanken der Stellungnahme des Beirates

- daß diejenigen jungen Bürger, die für die Durchführung ihrer Ausbildung auf individuelle Förderungsleistungen der öffentlichen Hand angewiesen sind, nicht auf Dauer von

dem Anstieg des allgemeinen Lebensstandards ausgeschlossen bleiben sollen,

- daß eine unzumutbare Belastung der Eltern mit den Ausbildungskosten ihrer Kinder vermieden werden soll, da die Bildung und Berufsvorbereitung der jungen Generation auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist,

bereits aufgenommen.

Sie hat in der Vergangenheit durch — gemessen an den Teuerungsraten — leicht überproportionale Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie eine der kinderreichen Familie freundliche Regelung der Vomhundertsätze des relativen Freibetrags¹⁾ diesen Überlegungen im Rahmen der schwierigen finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation Rechnung getragen.

¹⁾ Zu dessen Wirkungsmechanismus vgl. die Ausführungen oben I. 5.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Bei Anpassung der Förderungsleistungen im Herbst 1979 und bei Einsetzen der Verstetigungsregelung in 1980 würde ein Finanzbedarf von ca. 1,96 Mrd. DM in 1979 und von 2,07 Mrd. DM in 1980 (jeweils

Bundesanteil) erforderlich werden (vgl. hier Übersicht 23). Diese Finanzbedarfsbeträge sind in dem Entwurf des Bundeshaushaltsplanes 1979 und der Finanzplanung enthalten.

Übersicht 23

Finanzbedarf

— in Millionen DM —

	1979	1980	1981
1. Bei Anhebung zum 1. August bzw. 1. Oktober 1979 um rund 6 v. H. (bei erhöhter Anhebung einzelner Werte) und Verstetigung der Freibeträge in 1980 um 3 v. H.	3 015	3 185	3 040
— davon Bund	1 960	2 070	1 975
2. Mehrbedarf gegenüber Beibehaltung	150	520	700
— davon Bund	100	340	450